



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. April 2019

Nummer 15

### INHALTSVERZEICHNIS

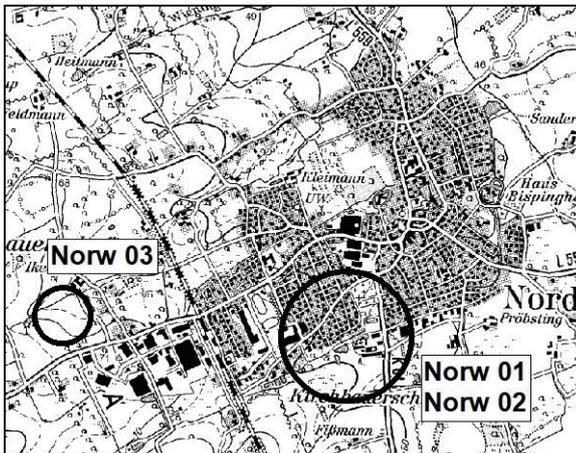
<b>B:</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>97</b>			
65	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 28. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde	97	68	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	100
66	Unterhaltung von Wettannahmestellen	97	69	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	100
67	Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher,	97	70	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	100
			71	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	100
			72	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	102
				Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen	98

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **65 Bekanntmachung Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 28. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 02.04.2019  
32.01.02.28

Die Gemeinde Nordwalde hat die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Südosten der Ortslage (Norw 01 und 02) bei gleichzeitiger Reduzierung eines GIB an anderer Stelle (Norw 02) beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag vor allem durch die anhaltende Nachfrage nach Gewerbeflächen und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter GIB.



Der Regionalrat Münster hat am 01.04.2019 die Erarbeitung der 28. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 4/2019 beschlossen. ([www.regionalrat-muenster.nrw.de](http://www.regionalrat-muenster.nrw.de))

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die Erarbeitung der 28. Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlIG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag  
gez. A. Wilken  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 97

#### **66 Unterhaltung von Wettannahmestellen**

Bezirksregierung Münster      Münster, 02. April 2019  
- 21.03.01.01-

Dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, habe ich gemäß § 1 Rennwett- und Lotteriegesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.12.2019 gestattet, Wettannahmestellen für die Vermittlung von Pferdewetten in den Geschäftslokalen Wettstar Wettannahme, Nienhausenstr. 42, 45883 Gelsenkirchen sowie Wettannahme, Kastanienstr. 4, 45731 Waltrop, zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 97

**67 Bekanntmachung  
Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen**

Bezirksregierung Münster      Münster, den 02. April 2019  
25.05.01.01-5/17

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. März 2019 – Az.: 25.05.01.01-5/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden) und der dazugehörigen Nebenanlagen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen gemäß § 43 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) und den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die ZEELINK GmbH & Co. KG.

**II.**

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 30. April 2019 bis zum  
14. Mai 2019 einschließlich**

bei den Städten und Gemeinden Borken, Coesfeld, Gescher, Heiden, Legden, Olfen, Raesfeld, Rosendahl, Schermbeck und Velen zur Einsicht während der Dienststunden aus:

**Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen der Stadt Borken, Gebäude C, Zi. 367**

montags bis donnerstags	8:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr
freitags	8:30 bis 12:30 Uhr

**Stadt Coesfeld, Bürgerbüro, Zi. 001, Markt 8, 48653 Coesfeld**

montags bis freitags	08:00 bis 18:00 Uhr
samstags	10:00 bis 12:00 Uhr

**Stadt Gescher, Rathaus Marktplatz 1, 48712 Gescher, Zi. 209**

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 bis 15:30 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

**Stadt Heiden, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, Bauamt, Zi. 213,**

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:30 bis 17:30 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00 Uhr

**Stadt Olfen, Rathaus, Kirchstr 5, 59399 Olfen, Zi. 31, 3. Etage**

montags bis freitags	08:30 bis 12:00 Uhr
montags und dienstags	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 bis 16:00 Uhr

**Stadt Velen Rathaus Velen, Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen, Zi. 34**

montags bis freitags	08:00 bis 12:30 Uhr
montags und dienstags	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 bis 18:00 Uhr

**Gemeinde Legden, Fachbereich 3 – Planen, Bauen und Gebäudemanagement, Amtshausstraße 1, 48739 Legden**

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	14:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags	14:30 bis 17:00 Uhr

**Gemeinde Raesfeld, Rathaus, Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld, Zi. 106**

montags bis mittwochs	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 12:30 Uhr

**Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Zi. 127**

montags und freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

**Gemeinde Schermbeck, Raum 322 – Dachgeschoss, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck**

montags	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:00 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
freitags	08:30 bis 13:00 Uhr

2. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG.NRW. durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt und im Hinblick auf § 9 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.
3. Diese Angaben werden in den genannten Städten und Gemeinden auch ortsüblich bekannt gemacht.
4. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW.).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dez. 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Energieleitung*) für die Dauer der Auslegung eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

men. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

- Der Plan die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) bis zur Station Legden (Gemeinde Legden)
- einschließlich der Stationen Dämmerwald, Marbeck, Tungerloh-Pröbsting und der Station / GDRM Legden
- sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen an Gewässern, Verkehrswegen, Anlagen Dritter und sonstiger notwendiger Folgemaßnahmen
- als auch die landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Coesfeld, Gescher, Olfen und Velen sowie der Gemeinden Heiden, Legden, Raesfeld, Rosendahl und Schermbeck (Vorhaben) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet ferner wasser- und naturschutzrechtliche Regelungen und wurde der ZEELINK GmbH & Co. KG mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Bodenschutz, zum Immissionschutz sowie zum Natur- und Landschaftsschutz, erteilt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist gemäß § 43e EnWG sofort vollziehbar.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümers wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

### IV.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Postfach 6309, 48033 Münster), erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der Zustellung. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage soll dieser Planfeststellungsbeschluss im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-West-

falen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Erdgasleitung hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 EnWG).

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 S. 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage können auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV - vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Bezirksregierung Münster  
Az.: 25.05.01.01-5/17

Im Auftrag  
gez. Wecke-Behnert

**68 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9993214-0001/0003.V Münster, den 03.04.2019  
Domplatz 1 - 3, 48147 Münster  
Dez52@brms.nrw.de

Die Overbecker Biogas SD Steinfurt GmbH & Co. KG, Brochterbecker Damm 11 in 49549 Ladbergen hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Ladbergen, Flur 46, Flurstück 40 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines 360 kW<sub>el</sub> BHKW zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes
- Errichtung eines 118 m<sup>3</sup> Warmwasser Pufferspeichers
- Aufstellung einer zusätzlichen Trafostation

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Christoph Zielinsky  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 100

**69 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 29.03.2019  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-0012981/0001.V

**Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)**

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), am Standort des Entsorgungszentrums Ennigerloh (EZ Ennigerloh), (Gemarkung Ennigerloh, Flur 7, Flurstück 125), Westring 10, 59320 Ennigerloh, hat die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage (KST-Anlage) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist: Eine Anlage zur Trocknung von Klärschlamm in Form einer Containertrocknungsanlage.

Der für Mittwoch, den 08.05.2019 um 10.00 Uhr im Besprechungsraum 207, II. Etage im Rathaus Ennigerloh, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine

Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben wurden.

Im Auftrag  
gez. Sabina Schwarzwald  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 100

**70 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 26.03.2019  
500-53.0050/18/4.1.8 Gartenstr. 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen-Scholven hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Kunststoffen und der zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, 21, Flurstück 49, 212, 213), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist:

- Rückbau eines Schleppdaches
- Modernisierung der Abfüll- und Verpackungsanlagen
- Errichtung von Rohrgutförderern (Pipe-Conveyor)
- Errichtung einer Messwarte

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Ausschlaggebend für diese Feststellung ist, dass die Änderung keinen Einfluss auf die Immissions-situation hat.

Ein Eingriff in den Boden findet nicht statt.

Das Vorhaben beeinflusst die im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Ritter  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 100

**71 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster Herten, den 04.04.2019  
500-53.0063/18/4.4.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH hat die 1. Teilgenehmigung gem. § 8 und § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Raffinerie in Gelsenkirchen Scholven auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstücke 101, 234, 235, 260, 262, 308 und Flur 9, Flurstück 14) bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Gegenstand des gesamten Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Dampfkraftwerkes, zur Versorgung der Raffinerieanlagen des Werkes Scholven mit Dampf bei einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 436 MW. Der Antrag umfasst folgende Anlagenteile:

- vier Hochdruckdampfkessel
- eine neue Vollentsalzungsanlage (Ersatz) für den gesamten Standort
- eine neue Kondensataufbereitungsanlage (Ersatz) für den gesamten Standort
- Kondensationsturbine zur Stromerzeugung
- ein Notstromaggregat (Diesel) und
- weitere Nebenanlagen

Der Antrag umfasst auch die Stilllegung des Ofens BA-101 der Kraftwerksanlage spätestens ½ Jahr nach erfolgter Inbetriebnahme der neuen Kessel.

Die neuen Kessel verfeuern überwiegend anfallende Brenngase aus dem Raffinerieprozess. Falls die Mengen nicht ausreichen wird zusätzlich Koksofen- und/oder Erdgas beigemischt.

Der Umfang der 1. Teilgenehmigung bezieht sich lediglich auf die Errichtung der gesamten Anlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 4.3 Spalte 1 in Verbindung mit Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 5 UVPG wurde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da das geänderte Vorhaben die Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht gem. Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschreitet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen für das gesamte Vorhaben auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Insbesondere sind folgende entscheidungserhebliche Unterlagen enthalten:

- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträgen in Natura 2000-Gebieten
- Geräuschimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb von vier Hochdruckdampfkesseln
- Schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschimmissionen während der Baumaßnahmen
- Vorprüfung zu Geruchsbelästigungen
- Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht für den Boden
- Brandschutzkonzept für eine neue VE-Wasser- und Kondensataufbereitungsanlage
- Brandschutzkonzept für die Dampferzeugungsanlagen inkl. der zugehörigen Technik- und Betriebsanlagen
- Darstellung der störfallrechtlichen Sachverhalte
- Angaben zum Explosionsschutz

Der Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Raffinerie mit den zugehörigen Unterlagen sowie bereits eingegangene Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen
3. Stadt Gladbeck, Gladbeck Information, Altes Rathaus, Zimmer 19, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
4. Stadt Marl, Planungs- und Umweltamt, 8. Etage, Zimmer 84, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl
5. Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Zimmer 111, Halterner Str. 28, 46284 Dorsten

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 23.04.2019 bis einschließlich 22.05.2019 auch unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 23.04.2019 bis einschließlich 24.06.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 23.07.2019 ab 10.00 Uhr im Plenarsaal des Wissenschaftsparks Gelsenkirchen GmbH, Munscheidstr. 14, 45886 Gelsenkirchen statt. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Baal-Gösling

**72 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Münster, den 04.04.2019  
Nevinghoff 22  
48143 Münster

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0303823-N830/0072.E

Die Emschergenossenschaft hat am 03.04.2019 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein Gewässer (hier: Holzbach) beantragt. Zweck der Gewässerbenutzungen ist eine temporäre (bauzeitliche) Wasserhaltung für die Herstellung einer Abwasseranlage (hier: Stauraumkanal Münsterstraße in Herten, Stauraumkanal Herforder Straße in Gelsenkirchen und Regenrückhaltekanal Holzbach in Gelsenkirchen sowie die dazugehörigen Abwasseranlagen - Bauabschnitt 1 von km 0+000 bis SKU Münsterstraße (ca. km 3+320)). Die Gewässerbenutzung wird für eine Gesamtentnahmemenge von 963.360 m<sup>3</sup> über eine Dauer von rund 26 Monate beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. 13.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist für eine jährliche Grundwasserentnahme von größer 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup>, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weiter wurde nach Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu besorgen sind. Durch die Gewässerbenutzung werden lokal vorhandene Schutzgüter nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag  
gez. Christoph Lichtenberg  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 102



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster